

# **Satzung des Theater- und Kulturvereins Bundschuh e.V. Untergrombach**

## **§ 1**

Der Theater- und Kulturverein (TKV) Bundschuh e.V. Untergrombach hat seinen Sitz in Bruchsal-Untergrombach.

## **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Aufführung von insbesondere historischen Theaterstücken, sowie die Pflege und Förderung heimischen Brauchtum und die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

## **§ 3**

Der Theater- und Kulturverein Bundschuh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dem eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen ist. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## **§ 5**

Aus besonderen Gründen können Ehrungen verliehen und Ehrenmitglieder ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Tod des Mitglieds
- (b) durch freiwilligen Austritt
- (c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vortands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vortands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die erste Mahnung soll 1 Monat nach Fälligkeit erfolgen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereininteressen gröblich verstoßen hat durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied auf eigenen Antrag oder vom Vorstand, von der Vereinstätigkeit suspendiert werden.

## § 7

### Beiträge

Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der jährlich zu erhebenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 8

### Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 9

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand  
Die Mitgliederversammlung

## § 10

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden  
Dem 2. Vorsitzenden  
Dem Schriftführer  
Dem Kassier  
Den Fachbereichsleitern  
Den Beisitzern  
Den Kassenprüfern  
Dem Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Verteilung der Vereinsgeschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie die Beschlussfassung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## § 11

### Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen berufen.
- (3) Für weitere Förmlichkeiten der Einberufung, für die Tagesordnung und hinsichtlich des Ablaufs, der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung einschließlich der Wahlen, ist die Geschäftsordnung maßgebend.

## § 12

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands es beantragt oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
  - (a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - (b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

## § 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung Bruchsal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 02. März 2018 verabschiedet.

1. Vorstand

Schriftführer

# Geschäftsordnung der Vereinsorgane

## A: Vorstand

### § 1

#### Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Kassier
- Den Fachbereichsleitern
- Den Beisitzern
- Den Kassenprüfern
- Dem Ehrenvorsitzenden

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### § 2

#### Aufgabenbereich

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (der 1. und der 2. Vorsitzende) ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben (z.B. Vereinsfeste) Ausschüsse bilden, die selbständig die ihnen zugewiesenen Aufgaben durchführen. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden die nicht dem Vorstand angehören.

### § 3

#### Besonderer Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstands. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- (2) Dem 2. Vorsitzenden steht ebenfalls Einzelvertretungsbefugnis für alle Vereinsangelegenheiten zu. Im Innenverhältnis darf er von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (3) Der Schriftführer führt die Protokolle in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Ferner ist er für Presseveröffentlichungen, für die Führung der Vereinsstatistik und den allgemeinen Schriftverkehr zuständig.
- (4) Der Aufgabenbereich des Kassiers ergibt sich aus der Finanz- und Beitragsordnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Fachbereichsleiter leiten eigenverantwortlich ihre Abteilungen. Sie haben auf die Einhaltung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
- (7) Die Beisitzer sollen in allen Vereinsangelegenheiten tatkräftig und verantwortlich mitwirken.

## § 4

### Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (§ 10 der Satzung und § 5 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung).

## § 5

### Beendigungsgründe

- (1) Ein Vorstandsamt endet:
  - durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
  - durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit
  - durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung
  - durch Niederlegung des Amtes
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung) den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu erklären.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus wird bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl Ersatz durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Für den zurückgetretenen 1. Vorsitzenden muss eine Neuwahl durch eine ausdrücklich hierfür einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Ersatzwahl kann unterbleiben wenn Neuwahlen ohnehin in nicht mehr als drei Wochen vorzunehmen sind.



## § 6

### Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstands beruft der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ein.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich statt.
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt spätestens 8 Tage vor der Sitzung unter gleichzeitiger Übersendung einer Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen.
- (4) Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Vorstands hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

## § 7

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## § 8

### Niederschrift

Über den Verlauf jeder Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. § 7 der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung gilt entsprechend.

## **Geschäftsordnung der Vereinsorgane**

### **B: Mitgliederversammlung**

#### **§ 1**

##### Einberufung und Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter auf.
- (2) Termin und Ort sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beifügung einer Tagesordnung bekanntzumachen.

#### **§ 2**

##### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (b) Entlastung des Vorstands
- (c) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands (§ 6 Abs. 4 der Satzung)
- (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 3

#### Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Für einen Beschluss der eine Satzungsänderung enthält ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 13 der Satzung).

### § 4

#### Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Namentliche Abstimmung muss auf Antrag von  $\frac{1}{3}$  der Versammlungsteilnehmer erfolgen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr.

### § 5

#### Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.
- (2) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter eine Wahlkommission zu bestellen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie zählt die abgegebenen Stimmen und überprüft die Gültigkeit der Wahl.
- (3) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder
- (4) Gewählt ist wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (5) Ein Abwesender kann gewählt werden wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist die Wahl anzunehmen.

## § 6

### Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor dem Zusammentreffen der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Niederschrift

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll enthalten:

- (a) Ort und Tag der Versammlung
- (b) Vor- und Zunahme des Tagungsleiters und des Schriftführers
- (c) Zahl der anwesenden Mitglieder
- (d) Die Tagesordnung
- (e) Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Dabei ist das Abstimmungsergebnis wiederzugeben
- (f) Die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

# Finanz- und Beitragsordnung

## § 1

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

## § 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 3

Für jedes Jahr ist eine Einnahmen- und Ausgabenberechnung zu erstellen. Die Veröffentlichung der Jahresrechnung erfolgt durch den Kassier in der Mitgliederversammlung.

## § 4

Die vom Kassier verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet wenn sie ordnungsgemäß belegt sind. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

## § 5

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Muss der Beitrag bei Mitgliedern bar kassiert werden wird ein Zuschlag von 2,50 € erhoben. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

## § 6

Im Rahmen des ordentlichen Haushalts können verfügen:

Der 1. Vorsitzende bis zu einer Summe von 500,- €

Der Vorsitzende und der Kassier gemeinsam bis zu einer Summe von 1.000,- €

Der Gesamtvorstand ist von solchen Ausgaben zu unterrichten.

## § 7

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassier den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht berechtigt auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.

Der Gesamtvorstand ist von sich aus verpflichtet die Finanzwirtschaft zu überwachen.

## § 8

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt, insbesondere Porto-, Material- und Fahrkosten. Darüber hinaus können dem Inhaber eines Ehrenamtes Tage- und Übernachtungsgelder gewährt werden. Über die Höhe und jeweilige Anpassung der Spesensätze entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Beschlussfassung. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt. Der Verein übernimmt für Teilnehmer an Fachlehrgängen anfallende Lehrgangsgebühren, sofern nicht durch eben diese Lehrgänge erworbene Lizenzen o.ä. zum späteren Bezug von Vergütungen berechtigen. Können Reisekosten über eine andere Institution abgerechnet werden entfällt eine Kostenerstattung durch den Verein.

## § 9

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2006 in Kraft.

# **Ehrungsordnung**

## **§ 1**

### Ehrungen

In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Verein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 2**

### Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können frühere 1. Vorsitzende des Vereins ernannt werden die ihr Amt mindestens fünf Jahre verdienstvoll geführt und sich mit besonderer Tatkraft den Zielen des Vereins gewidmet haben.

## **§ 3**

### Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden die sich in der Vereinsarbeit oder um die Kultur besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Regelmäßig soll die Ernennung bei solchen Mitgliedern erfolgen die - vom 16. Lebensjahr an gerechnet - 40 Jahre Vereinsmitglied oder ununterbrochen 25 Jahre aktives Mitglied sind.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, bleiben aber aufgefordert die Ziele des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen.

## **§ 4**

### Verleihung und Ernennung

- (1) Über Verleihung und Ernennung beschließt der Vorstand.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Urkunde ausgestellt die vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (3) Die Ehrung soll in einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins vorgenommen werden.